

85L – CROSS LIABILITY

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB auch auf Schadenersatzansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die dem demselben Konzern des Versicherungsnehmers oder seinen Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für reine Vermögensschäden und Fälle der erweiterten Produkthaftpflicht gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.